

4. Nachtrag zur Satzung der Pflegekasse der Bertelsmann BKK (in der Fassung vom 27.08.2009)

Artikel I

§ 3 Verwaltungsrat

In § 3 Ziffer VI. wird nach dem ersten Satz folgendes eingefügt:

Dies gilt ebenso bei einer Teilnahme mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung während einer hybriden Sitzung (§ 3 Ziffer VIII.) oder einer digitalen Sitzung (§ 3 Ziffer IX.). Die Mitglieder gelten in diesem Fall als anwesend.

§ 3 Ziffer VIII. wird Ziffer XIII.

§ 3 Ziffer VIII. wird wie folgt eingefügt:

VIII. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen (hybride Sitzung). Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen.

§ 3 Ziffer IX. wird wie folgt eingefügt:

IX. In außergewöhnlichen Notsituationen und in besonders eiligen Fällen können an den Sitzungen des Verwaltungsrates alle Mitglieder auch mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort teilnehmen (digitale Sitzung). Als außergewöhnliche Notsituation gilt z.B. das Vorliegen einer Pandemie. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates stellt den Sonderfall für eine digitale Sitzung nach § 3 Ziffer IX. Satz 1 bei der Einberufung der Sitzung fest. Eine digitale Sitzung nach § 3 Ziffer IX Satz 1 findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates der Feststellung widerspricht. Wenn ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Ziffer X. wird wie folgt eingefügt:

X. Die BKK hat in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. In den Fällen von § 3 Ziffer VIII. und Ziffer IX. ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.

Bei öffentlichen digitalen Sitzungen nach Ziffer IX. ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine ihr in Echtzeit zugängliche zeitgleiche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen. Bei nicht öffentlichen hybriden und digitalen Sitzungen haben die durch Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder des Verwaltungsrats sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können.

§ 3 Ziffer XI. wird wie folgt eingefügt:

- XI. In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. In Abstimmungen nach § 3 Ziffer XI. Satz 1 kann die Stimmabgabe z.B. über Handzeichen, Chat oder ein digitales Abstimmungssystem erfolgen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates legt die jeweils zulässige Form der Stimmabgabe zu Beginn der Sitzung fest. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Ziffer XII. wird wie folgt eingefügt:

- XII. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich der BKK liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen, die nicht nachweislich im Verantwortungsbereich der BKK liegen, sind unbeachtlich und haben daher insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betreffende Mitglied des Verwaltungsrates gefassten Beschlusses.

Artikel II

Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft

Gütersloh, 06.12.2023


Martin Kewitsch
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2023 beschlossene 4. Nachtrag zur Satzung der Bertelsmann BKK - Pflegekasse wird gem. § 47 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) mit der Maßgabe genehmigt, dass in Artikel I, § 3 Ziffer X. Satz 1 und Ziffer XII. Satz 1 und 2 die Bezeichnung „BKK“ durch „*Pflegekasse der BKK*“ ersetzt wird.

Bonn, den 10. Januar 2024

112 - 10303#00004#0001

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

